

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

S A T Z U N G

über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Stadtbergen

vom 24.05.2012

Inhaltsübersicht:

§ 1 Auszeichnungen

§ 2 Ehrungen

§ 3 Ehrennadeln

§ 4 Silberner Ehrenring / Silberne Ehrenbrosche

§ 5 Goldener Ehrenring / Goldene Ehrenbrosche

§ 6 Ehrenbezeichnung Altstadtrat / Altstadträtin

§ 7 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister / Altbürgermeisterin

§ 8 Ehrenbürgerrecht

§ 9 Vorschlagsrecht, Beschlussfassung

§ 10 Durchführung der Ehrungen und Verleihung der Auszeichnungen

§ 11 Nachrufe

§ 12 Widerruf von Auszeichnungen und Ehrungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Auszeichnungen

Die Stadt Stadtbergen würdigt bürgerschaftliches und sportliches Engagement zugunsten der Stadt Stadtbergen, das nicht unter die Ehrungen im Sinne des § 2 fällt, durch Auszeichnungen. Auszeichnungen dieser Art sind:

- die Ehrennadel „Stadt Stadtbergen“
- die Ehrennadel „Sport in Stadtbergen“
- die Ehrennadel „Aktiv in Stadtbergen“

jeweils in den Stufen Bronze, Silber und Gold sofern die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen oder in hierfür vom Stadtrat gesondert festgelegten Richtlinien erfüllt sind.

§ 2

Ehrungen

Besondere Verdienste um die Stadt Stadtbergen kann der Stadtrat mit der Verleihung

- des Silbernen Ehrenrings / Silbernen Ehrenbrosche
- des Goldenen Ehrenrings / Goldenen Ehrenbrosche
- der Ehrenbezeichnung Altstadtrat / Altstadträtin
- der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister / Altbürgermeisterin
- des Ehrenbürgerrechts

würdigen, sofern die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Ehrennadeln

(1) Ehrennadel „Stadt Stadtbergen“

Ein besonderes bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Stadt Stadtbergen kann mit der Ehrennadel „Stadt Stadtbergen“ gewürdigt werden, sofern diese Leistung nicht unter die spezielleren Regelungen der Absätze 2 und 3 fällt. Die Ehrennadel „Stadt Stadtbergen“ wird in drei Stufen, Bronze, Silber und Gold vergeben. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(2) Ehrennadel „Sport in Stadtbergen“

Die Ehrennadel „Sport in Stadtbergen“ wird in drei Stufen, Bronze, Silber und Gold vergeben. Durch diese Auszeichnung können besondere Leistungen im Bereich des Sports gewürdigt werden. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(3) Ehrennadel „Aktiv in Stadtbergen“

Diese Ehrennadel kann als Ehrung für besonders sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie als Auszeichnung, mit der allgemeine bürgerschaftliche Verdienste um das friedliche Zusammenleben und das solidarische Miteinander in dieser Stadt gewürdigt werden sollen, verliehen werden. Hierunter fällt auch der aktive ehrenamtliche Dienst in der freiwilligen Feuerwehr und den örtlichen Vereinen.

Die Ehrennadel „Aktiv in Stadtbergen“ wird in drei Stufen, Bronze, Silber und Gold vergeben. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(4) Die Entscheidung über die Auszeichnungen kann der Stadtrat durch Beschluss an einen Ausschuss oder an den 1. Bürgermeister delegieren.

§ 4

Verleihung des Silbernen Ehrenrings / Silberne Ehrenbrotsche

(1) Der Silberne Ehrenring / die Silberne Ehrenbrotsche kann an Personen verliehen werden, welche sich um das allgemeine Wohl der Stadt Stadtbergen besondere Verdienste erworben haben. Mit der Verleihung des Silbernen Ehrenrings / Ehrenbrotsche wird der zu ehrenden Person auch eine der jeweiligen Ausführung des Ehrenrings entsprechende Anstecknadel mit dem Wappen der Stadt Stadtbergen überreicht.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeister der Stadt Stadtbergen sowie die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen.

(3) Stadtratsmitglieder, welche dem Stadtrat 12 Jahre angehört haben, erhalten den Silbernen Ehrenring / die Silberne Ehrenbrotsche.

(4) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Silbernen Ehrenrings / Ehrenbrotsche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

§ 5

Verleihung des Goldenen Ehrenrings / Goldenen Ehrenbrosche

1) Der Goldene Ehrenring / die Goldene Ehrenbrosche kann an Personen verliehen werden, welche sich um das allgemeine Wohl der Stadt Stadtbergen besondere Verdienste erworben haben. Mit der Verleihung des Goldenen Ehrenrings / Ehrenbrosche wird der zu ehrenden Person auch eine der jeweiligen Ausführung des Ehrenrings entsprechende Anstecknadel mit dem Wappen der Stadt Stadtbergen überreicht.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeister der Stadt Stadtbergen sowie die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen.

(3) Stadtratsmitglieder, welche dem Stadtrat 18 Jahre angehört haben, erhalten den Goldenen Ehrenring / die Goldene Ehrenbrosche.

(4) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Goldenen Ehrenrings / Ehrenbrosche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

§ 6

Verleihung der Ehrenbezeichnung Altstadtrat / Altstadträtin

(1) Die Stadt Stadtbergen kann einem ehemaligen Mitglied des Stadtrats der sich um sie verdient gemacht hat, den Ehrentitel Altstadtrat/Altstadträtin verleihen, wenn diese(r) mindestens 24 Jahre dem Gemeinde- bzw. Stadtrat angehört hat.

(2) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung Altstadtrat/Altstadträtin entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Altstadtrat kann zurückgenommen werden, wenn sich der/die Geehrte ihrer nicht würdig erweist.

§ 7

Verleihung der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister / Altbürgermeisterin

(1) Ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, die sich im Rahmen ihrer Amtsführung um die Stadt Stadtbergen besonders verdient gemacht haben, kann von der Stadt Stadtbergen gem. Art. 55 Abs. 4 KWBG für den Freistaat Bayern die Ehrenbezeichnung Altbürgermeister verliehen werden.

(2) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin kann zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte ihrer nicht würdig erweist.

§ 8

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Stadtbergen kann aufgrund des Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Der Titel „Ehrenbürgerin / Ehrenbürger“ ist die höchste Auszeichnung der Stadt Stadtbergen. Diese Persönlichkeiten müssen nicht Bürger/-innen der Stadt Stadtbergen sein.

(2) Das Ehrenbürgerrecht darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnliche ehrenamtliche Verdienste um die Stadt Stadtbergen erworben haben und deren persönliches Verhalten stets den besonderen Anforderungen an ehrenhaftes Verhalten eines Ehrenbürgers entsprach. Hierbei ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (Masson-Samper). Leistungen, die in Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Stadt Stadtbergen erbracht wurden, finden bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

(3) Der/Die Ehrenbürger-/in erhält von der Gemeinde eine Ehrenbürgerurkunde und darf sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

(4) Die Anzahl der Träger des Ehrenbürgerrechts wird auf höchstens 5 lebende Personen beschränkt.

(5) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9

Vorschlagsrecht, Beschlussfassung

(1) Vorschläge für Auszeichnungen nach § 1 können von allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Stadtbergen, den Fraktionen im Stadtrat und den Bürgermeistern eingebracht werden.

(2) Vorschläge sind schriftlich und mit einer Begründung an den Stadtrat zu richten.

(3) Der Stadtrat prüft das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Vorschläge.

§ 10

Durchführung der Ehrungen und Verleihung der Auszeichnungen

(1) Die Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen in würdiger Form durch den 1. Bürgermeister, der hierbei eine von ihm ausgefertigte Urkunde der Stadt Stadtbergen überreicht.

(2) Die Auszeichnungen, Ehrengaben und Urkunden gehen in das Eigentum der geehrten Personen über.

§ 11

Nachrufe

Im Falle des Ablebens eines Stadtratsmitgliedes oder Bürgermeisters würdigt die Stadt Stadtbergen die Verstorbene bzw. den Verstorbenen durch die Veröffentlichung eines Nachrufes in der örtlichen Tageszeitung sowie durch eine Kranzspende zur Trauerfeier oder Beisetzung. Gleiches gilt für ehemalige Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, ehemalige Mitglieder des Stadtrates oder Gemeinderates der Stadt Stadtbergen, sowie deren Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen.

§ 12

Widerruf von Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt kann Auszeichnungen und Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der/die Geehrte sich im Nachhinein in schwerwiegender Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist oder wenn das Verhalten der geehrten Person dem Ansehen der Stadt Stadtbergen Schaden zufügt. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs fällt das Eigentum an Auszeichnungen, Ehrengaben und Urkunden mit Zustellung des Widerrufsbescheides an die

Gemeinde zurück und die Ehrengaben und Auszeichnungen sind unverzüglich an die Stadt Stadtbergen zurückzugeben.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenringen durch die Gemeinde Stadtbergen vom 30.11.1966, außer Kraft.

Stadtbergen, 10.08.2012

Stadt Stadtbergen

Paulus Metz

1. Bürgermeister